

Amt der Vorarlberger Landesregierung  
Abt. Landwirtschaft und ländlicher Raum  
Landhaus, Römerstraße 15  
6901 Bregenz  
SMTP: landwirtschaft@vorarlberg.at

Eingangsstempel

## F Ö R D E R U N G S A N T R A G

zur Gewährung von besonderen Bedarfszuweisungen  
zu den Gemeinkosten für die Erneuerung von Schwarzdecken auf Güterwegen in  
ganzjährig bewohnten Gebieten

Angaben zum Antragsteller	
Gemeinde:	_____
Sachbearbeiter:	_____
Telefon (DW):	_____ Mobil: _____
E-Mail:	_____

Der Antragsteller / die Antragstellerin ist vorsteuerabzugsberechtigt:	<b>ja</b>	<b>nein</b>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Name des Güterweges	_____
Länge der Sanierungsstrecke [m]	_____
geschätzte Baukosten [€]	_____
Höhe des Gemeindebeitrages in Prozent der Baukosten:	_____

Projektbezeichnung und Kurzbeschreibung des Vorhabens
.....
.....
.....
.....
.....
.....

## INFORMATIONEN ZUR ANTRAGSTELLUNG

### Nähere Erläuterung:

Gefördert werden Investitionen für die Erneuerung von Schwarzdecken auf Güterwegen und damit in Zusammenhang stehende Aufwendungen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit. Bemessungsgrundlage für die Förderung sind die Beiträge der Gemeinden an Genossenschaften auf Güterwegen in ganzjährig bewohnten Gebieten.

Güterwege im Sinne der Richtlinie sind Straßenabschnitte mit einer nach wie vor erheblichen land- und forstwirtschaftlichen Funktion (Güterwegfunktion), die in der Regel nicht im geschlossenen bebauten Gebiet liegen und in der Vergangenheit bereits aus Güterwegemitteln gefördert wurden.

### Förderungsvoraussetzungen:

Voraussetzung für die Förderung ist, dass der betreffende Güterweg unter Einbeziehung der Gemeinde und der Abteilung Landwirtschaft und ländlicher Raum örtlich besichtigt wird und eine einvernehmliche Feststellung der erforderlichen Bau- und Sanierungsmaßnahmen erfolgt.

### Förderungsausmaß:

Der Förderungssatz beträgt für Gemeinden mit einer Finanzkraftkopfquote von:

- bis zu 70 % des LDS 78 % des Gemeindebeitrages, max. jedoch 70 % der Sanierungskosten
- bis zu 75 % des LDS 73 % des Gemeindebeitrages, max. jedoch 65 % der Sanierungskosten
- bis zu 80 % des LDS 67 % des Gemeindebeitrages, max. jedoch 60 % der Sanierungskosten
- bis zu 85 % des LDS 56 % des Gemeindebeitrages, max. jedoch 50 % der Sanierungskosten
- bis zu 90 % des LDS 39 % des Gemeindebeitrages, max. jedoch 35 % der Sanierungskosten
- über 90 % des LDS 23 % des Gemeindebeitrages, max. jedoch 20 % der Sanierungskosten

# Verpflichtungserklärung

1. Als Empfänger von Förderungsmitteln des Landes verpflichte(n) ich (wir) mich (uns):
  - a) den Organen des Landes, der Rechnungshöfe sowie den Europäischen Kontrolldienststellen Überprüfungen des Förderungsvorhabens durch Einsicht in die betreffenden Bücher, Belege und Unterlagen und durch Besichtigungen an Ort und Stelle zu gestatten und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
  - b) der Abteilung Landwirtschaft und ländlicher Raum über die Ausführung des Vorhabens zu berichten, den schriftlichen Verwendungsnachweis der Förderung mittels Kostenzusammenstellungen oder Originalrechnungen samt den Originalzahlungsnachweisen und gegebenenfalls einen Gesamtfinanzierungsnachweis über das geförderte Vorhaben vorzulegen,
  - c) künftige Förderungsansuchen zum gleichen Vorhaben bei anderen Rechtsträgern, Abteilungen oder Dienststellen der Abteilung Landwirtschaft und ländlicher Raum gleichzeitig mit der Antragstellung mitzuteilen,
  - d) Geldzuwendungen zurückzuzahlen oder sonst gewährte Förderungen zurückzuerstatten, wenn
    - die Förderung auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Förderungswerbers erlangt wurde,
    - die geförderte Leistung (aus Verschulden des Förderungswerbers) nicht oder nicht rechtzeitig ausgeführt wurde oder ausgeführt wird,
    - die Förderung nicht dem Verwendungszweck entsprechend verwendet wird,
    - der Förderungswerber nicht aus eigener Initiative unverzüglich Ereignisse meldet (z.B. Konkurs), die die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder eine Abänderung erfordern würde,
    - die vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen aus Verschulden des Förderungswerbers nicht erfüllt werden,
    - sofern es sich um ein Darlehen handelt, die Rückzahlung dieses geförderten oder gewährten Darlehens nicht mehr gesichert ist,
    - sofern es sich um eine Investition handelt, diese über eine Dauer von fünf Jahren nicht mehr dem Förderungszweck entsprechend verwendet wird.
2. Geldzuwendungen, die gemäß Abs. 1 lit d zurückzuzahlen sind, sind vom Tag der Auszahlung an bis zur gänzlichen Rückzahlung mit dem für diesen Zeitraum geltenden Referenzzinssatz laut aktuellster Verlautbarung der Österreichischen Nationalbank, mindestens jedoch mit 0,5 %, kontokorrentmäßig zu verzinsen.
3. Ich nehme zur Kenntnis, dass sich derjenige, der eine ihm gewährte Förderung missbräuchlich zu anderen Zwecken als zu jenen verwendet, zu denen sie gewährt worden ist, gemäß § 153 b des Strafgesetzbuches strafbar macht.
4. Diese Richtlinie basiert auf den Bestimmungen der Allgemeinen Förderungsrichtlinie des Landes (AFRL). Sofern in dieser Richtlinie Bestimmungen nicht explizit genannt oder geregelt sind, gelten die jeweils aktuellen Bestimmungen der AFRL <http://www.vorarlberg.at/pdf/allgemeinefoerderungricht.pdf>, insbesondere die Bestimmungen zur Datenverwendung und Datenveröffentlichung gemäß § 5 AFRL.  
Ich (wir) bestätige(n) die Richtigkeit der Angaben in diesem Ansuchen und den ergänzenden Unterlagen.

Hinweis: Bitte ausdrucken und im Original per Post oder eingescannt per E-Mail an [landwirtschaft@vorarlberg.at](mailto:landwirtschaft@vorarlberg.at) zurücksenden.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift des Förderungswerbers  
bzw. firmenmäßige Fertigung